

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen der Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen für Herrn A (in der Folge „Betroffener“), betreffend die Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch den Antragsgegner

Herrn Z

gemäß § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011; § 34 GIBG alt) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 98/2008) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

durch Herrn Z eine Belästigung von Herrn A aufgrund dessen ethnischer Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Belästigung gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Betroffene, welcher türkisch-zypriotischer Herkunft sei, sei zwischen 0:30 Uhr und 1:00 Uhr, in der Nacht vom ... auf den ..., im Anschluss an eine Sponsionsfeier in das ... noch etwas trinken gegangen. Der Betroffene sei von seinem Bruder, Herrn B, Frau C, Frau D, Herrn E, Herrn F und Herrn G begleitet worden.

Kurz vor 2:00 Uhr seien die Gäste mittels Durchsage über eine Sperrstundenverlängerung bis 3:00 Uhr informiert worden. Etwa um 2:45 Uhr hätten sich der Betroffene und Herr G vom Tisch der Gruppe entfernt, um bei der in unmittelbarer Nähe befindlichen Bar ein letztes Bier zu trinken. Die beiden hätten zu diesem Zeitpunkt bereits ihre dicken Jacken angehabt und hätten beabsichtigt, mit dem Rest der Gruppe das Lokal demnächst zu verlassen. Die Barkeeperin habe die zwei bestellten Biere ohne Hinweis auf die nahende Sperrstunde ausgeschenkt und der Betroffene habe diese auch sogleich bezahlt. Zu diesem Zeitpunkt seien noch ca. 30-50 andere Gäste im Lokal anwesend gewesen.

Kurz darauf sei der Antragsgegner zum Betroffenen an die Bar gekommen und habe ihn in unhöflichem Tonfall aufgefordert, sofort auszutrinken und zu gehen, da sie das Lokal schließen würden. Der Betroffene habe dem Antragsgegner mitgeteilt, dass er sein gerade bestelltes und bezahltes Bier noch in Ruhe austrinken und dann gehen werde. Der Antragsgegner habe genickt und geantwortet: „Okay, trinken Sie schnell aus und dann gehen Sie“.

In weiterer Folge hätten Frau C und Frau D vernehmen können, dass der Antragsgegner beim Weggehen seine Abneigung gegenüber Italienern kundgetan habe und er den Betroffenen mit „Scheiß Italiener, verschwinde da“ beschimpft habe. Weiters hätten sie hören können, wie der Antragsgegner leise vor sich hingegesagt habe, dass die Ausländer glauben würden, dass sie sich spielen könnten.

Einen Augenblick später sei der Antragsgegner erneut zum Betroffenen gekommen und habe ihn ein zweites Mal aufgefordert, sofort das Lokal zu verlassen. Der Betroffene habe ihm mit dem wiederholten Hinweis geantwortet, dass er die restlichen Schlucke noch austrinken werde und dann gehen werde. Während dieser Geschehnisse habe sich der Antragsgegner ausschließlich auf den Betroffenen konzentriert

und habe den unmittelbar daneben stehenden Herrn G in Ruhe sein Bier trinken lassen.

Im nächsten Moment sei der Betroffene, für ihn völlig überraschend, vom Antragsgegner am Hals gepackt und zu Boden gestoßen worden. Der Betroffene habe dadurch Verletzungen an Hals, Armen und Beinen davongetragen. Weiters sei auch die Insulinpumpe des Betroffenen ausgerissen worden. In weiterer Folge habe der Antragsgegner versucht, den am Boden liegenden Betroffenen an der Jacke zu packen und aufzuzerren, um ihn aus dem Lokal zu befördern. Herr G und Herr F hätten versucht helfend einzugreifen und seien daraufhin von den Kollegen des Antragsgegners aus dem Lokal entfernt worden. Herr B sei bereits unmittelbar vor den Handgreiflichkeiten gegen seinen Bruder von einem anderen Türsteher festgehalten worden. Erst nachdem der Antragsgegner vom Betroffenen abgelassen habe, habe sich Herr B losreißen können und habe mit dem Betroffenen umgehend das Lokal verlassen.

In weiterer Folge hätten die Türsteher versucht, den Antragsgegner zu beruhigen und ihn davon abzuhalten, dem Betroffenen nach draußen zu folgen.

Nachdem auch die Familie hinausgegangen sei, sei der Betroffene vor dem Lokal darüber informiert worden, dass er vom Antragsgegner zusätzlich mit „Scheiß Italiener, verschwinde da“, beschimpft worden sei. Daraufhin habe der Betroffene mit dem Geschäftsführer sprechen wollen, der aber nicht anwesend gewesen sei. Anstatt dessen sei der Abenddienstleiter, Herr X, gekommen. Dieser habe dem Betroffenen mitgeteilt, dass der Antragsgegner ihn darüber informiert habe, dass dieser das Lokal habe schließen wollen und der Betroffene Probleme gemacht habe. Die Reaktion des Antragsgegners sei demnach in Ordnung gewesen.

Vom Antragsgegner langte am ... zu den Vorwürfen im Wesentlichen folgende schriftliche Stellungnahme beim Senat III ein:

Fakt sei, dass er den Betroffenen nicht des Lokals verwiesen habe, sondern ihn mehrmals aufgefordert habe, das Lokal zu verlassen. Der Betroffene sei gegenüber dem Antragsgegner aggressiv geworden. Auch habe nicht der Antragsgegner den Betroffenen entfernt, sondern ein anderer Türsteher, nachdem der Antragsgegner vom Betroffenen attackiert worden sei. Der Antragsgegner wisse natürlich, dass er

den Betroffenen nicht hätte beschimpfen dürfen, aber es seien sich beide nichts schuldig geblieben, was die Beleidigungen betreffe. Solche Beleidigungen, wie „Scheiß Italiener“ seien falsch, aber er sei ehrlich und gebe es zu. Nur habe es für ihn keine Bedeutung gehabt, da er mit allen Nationalitäten zusammengearbeitet habe, selber Mischling sei und drei von seinem Neffen Halbtürken seien. Auch bestehe sein gesamter Freundeskreis aus Ausländern. Er hätte jeden, egal welcher Rasse oder Nationalität, ob Zillertaler Bergbauer oder Chinese, aus dem Lokal entfernen müssen, hätte er sich wie der Betroffene benommen. Die Sperrstunde sei der einzige Grund gewesen. Es sei dem Antragsgegner auch völlig egal, wenn behauptet werde, dass noch 50 Personen im Lokal gewesen seien. Wenn Sperrstunde sei, habe jeder zu gehen, egal wer es sei und woher er sei. Auch sei das Lokal in diesem Fall bereits leer gewesen. Weiters habe sich nicht der Antragsgegner auf den Betroffenen konzentriert, sondern der Betroffene habe sich eher auf den Antragsgegner konzentriert und sei als einziger in der Runde aggressiv geworden.

Auch sei es lächerlich, dass der Betroffene behaupte, dass er die Polizei verständigt habe und diese sich nicht verantwortlich gefühlt habe. Die Polizei würde immer erscheinen, da sich der Posten um die Ecke befinde. Es würden alle Notrufe gespeichert werden und der Betroffene habe nicht angerufen.

Der Antragsgegner weise darauf hin, dass er wegen dieses Zwischenfalls entlassen worden sei. Er schwöre, dass dies nicht böse gemeint gewesen sei. Solche Beleidigungen seien Alltag und mit Sicherheit falsch, aber seien nicht zu ändern.

In der Sitzung der GBK am ... wurden der Betroffene, der Antragsgegner und Frau C als Auskunftspersonen befragt.

Der Betroffene erläuterte in seiner Befragung, dass er und seine Freunde im ... noch eine Sponson nachgefeiert hätten. Der Betroffene und einer seiner Freunde hätten schon die Jacken angehabt und hätten eigentlich schon gehen wollen. Zwischen 2:30 Uhr und 2:45 Uhr habe ihn der Antragsgegner mit den Worten „Schnell austrinken. Sie müssen weg, weil wir sperren zu“ aufgefordert, aufgrund der Sperrstunde das Lokal zu verlassen. Fünf Minuten zuvor habe der Betroffene ein Bier bestellt und habe daher dem Antragsgegner mitgeteilt, dass er nur mehr austrinken und dann

gehen werde. Der Antragsgegner habe genickt und der Betroffene habe nicht den Eindruck gehabt, dass das dem Antragsgegner nicht passen würde. Dem Betroffenen sei zwar nicht mitgeteilt worden, dass die Sperrstunde verlängert worden sei, aber das Lokal sei noch halb voll gewesen. Gleich darauf sei der Antragsgegner nochmals gekommen und habe den Betroffenen wiederum aufgefordert, das Bier auszutrinken und zu gehen.

Ein paar Sekunden später sei der Antragsgegner aber überraschend auf den Betroffenen zu gekommen und habe ihn am Hals gepackt. Er sei über den Barhocker auf den Boden gefallen. Auch habe der Antragsgegner versucht, den Betroffenen zu schlagen. Während der Rauferei habe der Antragsgegner den Betroffenen mit den Worten „Scheiß Italiener“ beschimpft und gemeint, dass diese glauben würden, alles machen zu können. Es seien dann sofort weitere Türsteher hinzugekommen und einer davon habe ihn dann aus dem Lokal hinausgeschmissen.

Der Antragsgegner sei weiterhin innerhalb des Lokals gewesen und habe „Scheiß Italiener“ und andere Sachen geschrien. Der Antragsgegner habe ihn nach der Rauferei eigentlich die ganze Zeit beschimpft. Auch im Beisein des Abenddienstleiters vor dem Lokal, seien noch Beschimpfungen gefallen. Vor dem Lokal habe der Betroffene versucht, mit dem Abenddienstleiter und dem Antragsgegner zu sprechen. Aber der Antragsgegner sei nur wütend gewesen und habe nur geschrien. Der Abenddienstleiter habe nur gesagt, dass sie schließen würden und die Gruppe um den Betroffenen weg müsse. Der Betroffene wisse aber nicht, ob der Abenddienstleiter die ganze Situation selbst gesehen habe.

Der Antragsgegner erläuterte in seiner Befragung, dass er an diesem Abend Dienst gehabt habe. Es sei ein ganz normaler Arbeitstag gewesen und es wäre schon Sperrstunde gewesen. Es gebe eine strikte Order an die Türsteher, das Lokal um 2:00 Uhr zu räumen. Zu dieser Zeit würden die Türsteher durchs Lokal gehen und die Gäste höflich auffordern, das Lokal zu verlassen.

Der Antragsgegner sei drei oder vier Mal zum Betroffenen hingegangen und habe ihn aufgefordert, das Bier auszutrinken. Als der Betroffene bei der vierten Aufforderung noch immer mit dem Bier dagestanden sei, habe sich der Antragsgegner ein bisschen beleidigt gefühlt. Der Antragsgegner habe den Eindruck gehabt, dass der Betroffene ihn auslache und ihn verarschen wolle. Daraufhin habe er dem Betroffenen

das Bier wegnehmen wollen, was dieser als Angriff aufgefasst habe. Das Bier sei auf den Boden gefallen und danach sei alles eskaliert.

Es habe aber seiner Ansicht nach keine Schlägerei gegeben. Der Antragsgegner habe den Betroffenen am Hals gepackt und habe ihn aus dem Lokal hinausschieben wollen. Der Betroffene habe sich aber gewehrt und daraus habe sich eine Rangelei entwickelt. Diese hätten die Freunde des Betroffenen gesehen und seien ihm zu Hilfe geeilt. Zwei andere Türsteher seien aber eingeschritten und hätten diese Freunde vor die Tür gebracht. Er selbst sei sofort von einem anderen Türsteher zurückgehalten worden. Der Antragsgegner wisse nicht mehr genau, ob jemand bei der Streiterei zu Boden gegangen sei. Ein Türsteher habe ihm erzählt, dass bei der Rauferei Tische und Bilder geflogen seien und mehrere Leute am Boden gelegen seien. Er selbst sei aber nicht zu Boden gegangen. Der Betroffene sei dann von einem weiteren Türsteher vor die Tür gebracht worden.

Der Antragsgegner gebe zu, dass er den Betroffenen dann mit den Worten „Scheiß Italiener“ beschimpft habe. Sie würden im ... jedes Mal Probleme mit Südtirolern haben und der Antragsgegner habe den Betroffenen einfach für einen Südtiroler gehalten. Es sei aber keine rassistische Bemerkung gewesen. Es tue ihm leid, da er nie jemanden als Ausländer beschimpfen würde. Das tue man einfach nicht und es sei auch nicht seine Art, er gebe aber zu, den Betroffenen als „Scheiß Italiener“ bezeichnet zu haben. Auch sei er für diesen Vorfall strafrechtlich verurteilt worden und sei nicht mehr in diesem Lokal beschäftigt.

Frau C erläuterte in der Befragung, dass sie sich an diesen Vorfall erinnere und die Beschimpfungen auch gehört habe. Es sei immer durchgesagt worden, dass um 3:00 Uhr Sperrstunde sei. Um 2:45 Uhr sei dann das Licht eingeschaltet worden und die Musik sei abgedreht worden. Die Gruppe um den Betroffenen habe schon aufbrechen wollen und sei ziemlich nahe zusammengestanden, als der Antragsgegner gekommen sei. Er habe zunächst ziemlich allgemein aufgefordert, auszutrinken und das Lokal zu verlassen. Der Betroffene habe ihm geantwortet, dass er sein Bier noch austrinke. Zunächst sei der Antragsgegner weggegangen, sei aber sofort wieder gekommen und habe nur zum Betroffenen gesagt „Ihr geht jetzt, wir schließen“. Als der Betroffene darauf etwas geantwortet habe, habe der Antragsgegner gesagt „Die Scheißitaliener mag ich schon“. Da der Betroffene mit seinem Bruder zyprisch ge-

sprochen habe, sei der Antragsgegner offensichtlich davon ausgegangen, dass es sich um Italiener handle. Daraufhin sei der Antragsgegner wieder gegangen. Die Befragte habe den Eindruck gehabt, dass der Antragsgegner sehr aufgewühlt und aufgebracht bzw. aggressiv gewesen sei. Der Antragsgegner sei sogleich wieder gekommen und habe dann gleich aggressiv auf den Betroffenen eingeredet und ihn kurz darauf am Hals gepackt. Daraufhin sei eine Rauferei entstanden, bei der der Betroffene verletzt worden sei. Die Rauferei sei von hinzukommenden Türstehern beendet worden. Nachdem der Betroffene von einem Türsteher vor die Tür gebracht worden sei, habe der Antragsgegner den Betroffenen weiterhin als „Scheiß Italiener“ beschimpft.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte zu prüfen, ob der Betroffene gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit vom Antragsgegner belästigt wurde.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

(2) *Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.*

(3) *Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.*

(4) *Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder deren ethnischer Zugehörigkeit diskriminiert wird.*

§ 35. (1) *Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,*

gelten als Diskriminierung.

§ 38. (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) *Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.*

Der Betroffene, welcher türkisch-zypriotischer Herkunft ist, ist zwischen 0:30 Uhr und 1:00 Uhr, in der Nacht vom ... auf den ..., im Anschluss an eine Sponsionsfeier in das ... noch etwas trinken gegangen. Der Betroffene ist von seinem Bruder, Herrn A B, Frau C, Frau D, Herrn E, Herrn F und Herrn G begleitet worden.

Kurz vor 2:00 Uhr sind die Gäste mittels Durchsage über eine Sperrstundenverlängerung bis 3:00 Uhr informiert worden. Etwa um 2:45 Uhr haben sich der Betroffene und Herr G vom Tisch der Gruppe entfernt, um bei der in unmittelbarer Nähe befindlichen Bar ein letztes Bier zu trinken. Die beiden hatten zu diesem Zeitpunkt bereits ihre dicken Jacken bei sich und hatten beabsichtigt, das Lokal mit dem Rest der Gruppe demnächst zu verlassen. Die Barkeeperin hat die zwei bestellten Biere ausgeschenkt und der Betroffene hat diese auch gleich bezahlt. Zu diesem Zeitpunkt sind noch ca. 30-50 andere Gäste im Lokal anwesend gewesen.

Kurz darauf ist der Antragsgegner zum Betroffenen an die Bar gekommen und hat ihn aufgefordert, sofort auszutrinken und zu gehen, da sie das Lokal schließen würden. Der Betroffene hat dem Antragsgegner mitgeteilt, dass er sein gerade bestelltes

und bezahltes Bier noch in Ruhe austrinken und dann gehen werde. Der Antragsgegner hat sich mit einem Nicken damit einverstanden erklärt.

In dieser Situation haben Frau C und Frau D vernommen, dass der Antragsgegner beim Weggehen seine Abneigung gegenüber Italienern kundgetan hat und er den Betroffenen mit „Scheiß Italiener, verschwinde da“ beschimpft habe. Weiters haben sie hören können, wie der Antragsgegner leise vor sich hingegesagt hat, dass die Ausländer glauben würden, dass sie sich spielen könnten.

Einen Augenblick später ist der Antragsgegner erneut zum Betroffenen gekommen und hat ihn ein zweites Mal aufgefordert, sofort das Lokal zu verlassen. Der Betroffene hat ihm wiederholt mit dem Hinweis geantwortet, dass er das restliche Bier noch austrinken und dann gehen werde. Während dieser Geschehnisse hat sich der Antragsgegner ausschließlich auf den Betroffenen konzentriert. Im nächsten Moment ist der Betroffene völlig überraschend vom Antragsgegner am Hals gepackt und zu Boden gestoßen worden. Der Betroffene hat dadurch Verletzungen an Hals, Armen und Beinen davongetragen. Weiters ist auch die Insulinpumpe des Betroffenen ausgerissen worden. In weiterer Folge hat der Antragsgegner versucht, den am Boden liegenden Betroffenen an der Jacke zu packen und aufzuzerren, um ihn aus dem Lokal zu befördern. Herr G und Herr F haben versucht helfend einzugreifen und sind daraufhin von den Kollegen des Antragsgegners aus dem Lokal entfernt worden. Herr B ist bereits unmittelbar vor den Handgreiflichkeiten gegen seinen Bruder, von einem anderen Türsteher festgehalten worden. Erst nachdem der Antragsgegner vom Betroffenen abgelassen hat, hat sich Herr B losreißen können und hat mit dem Betroffenen umgehend das Lokal verlassen.

Während und nach der Rauferei ist es durch den Antragsgegner immer wieder zu Beschimpfungen des Betroffenen, mit den Worten „Scheiß Italiener“, gekommen.

Nachdem auch die Familie vor dem Lokal gewesen ist, ist der Betroffene darüber informiert worden, dass er vom Antragsgegner zusätzlich mit „Scheiß Italiener, verschwinde da“, beschimpft wurde.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer Belästigung des Betroffenen durch den Antragsgegner iSd § 35 Abs. 1 leg.cit. aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen.

Aus den Schilderungen des Betroffenen und der Auskunftspersonen ging nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass sich der Vorfall, wie im Verlangen der Gleichbehandlungsanwaltschaft ausgeführt, zugetragen hat.

Der Antragsgegner hat diese Vorwürfe darüber hinaus in seiner Befragung nicht bestritten und die Vorkommnisse sowie die ihm vorgeworfenen Beschimpfungen gegenüber dem Betroffenen bestätigt. Zwar vermeinte der Antragsgegner, diese Beschimpfungen keinesfalls rassistisch gemeint zu haben, jedoch konnte der Senat dieser Ansicht nicht zu folgen.

Belästigungen im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit sind unerwünschte, unangebrachte bzw. anstößige Verhaltensweisen, die die Würde einer Person verletzen und damit ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird. Diese Bestimmung normiert einen Schutz vor Belästigung durch verpönte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehen.

Die vom Antragsgegner zugegebene Aussage „Scheiß Italiener“ bezieht sich klar auf die (vermeintliche) ethnische Zugehörigkeit des Betroffenen und ist daher als Belästigung im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. zu qualifizieren. Darüber hinaus ist sie geeignet, ein für die betroffene Person einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld zu schaffen. Die tatsächliche ethnische Zugehörigkeit des Betroffenen spielt dabei keine Rolle, da im Gesetzestext die Würde der betreffenden Person angesprochen ist und das Tatbestandsmerkmal daher nicht objektiv, sondern subjektiv zu beurteilen ist. Daher sind jedwede Verhaltensweisen im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit, die von der belästigten Person subjektiv als solche erlebt werden, als Belästigungen anzusehen. Auf die dahinter stehende Absicht der belästigenden Person kommt es hingegen nicht an.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Z eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund einer Belästigung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich Herr Z mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandelt.

Des Weiteren schlägt der Senat III der Gleichbehandlungskommission Herrn Z die Absolvierung von Schulungen hinsichtlich des Gleichbehandlungsgesetzes und eines Aggressionstrainings in der ... vor. Diese Schulung muss binnen zwei Monaten absolviert werden; im Anschluss daran sind der Gleichbehandlungskommission Schulungsbestätigungen vorzulegen.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher Herrn Z einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten und sich für weitere Vergleichsgespräche an die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenden.

29. September 2011

Dr.ⁱⁿ Doris Kohl
(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interes-

senvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.